

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Mai 1998

zur Anpassung der Anhänge II und III der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 42 Ziffer 3 dieser Verordnung

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1357)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/368/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾, geändert durch die Entscheidung 94/721/EG⁽²⁾ und 96/660/EG⁽³⁾ der Kommission, insbesondere auf deren Artikel 42 Ziffer 3,

gestützt auf die Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 42 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 müssen die Anhänge II, III und IV nur insoweit angepaßt werden, als dies Änderungen entspricht, die bereits im Rahmen des Prüfungsverfahrens der OECD vereinbart wurden.

Der OECD-Rat⁽⁶⁾ hat im Rahmen des Prüfungsverfahrens die Änderungen der grünen und der gelben Abfallliste beschlossen.

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 bedarf somit einer Änderung, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen.

Bei der Anpassung der Anhänge II, III und IV dieser Verordnung wird die Kommission durch den nach Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG eingesetzten Ausschuß unterstützt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des obenerwähnten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und III der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 werden durch die Anhänge dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Mai 1998

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 30 vom 6. 2. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 288 vom 9. 11. 1994, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 304 vom 27. 11. 1996, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 47.

⁽⁵⁾ ABl. L 135 vom 6. 6. 1996, S. 32.

⁽⁶⁾ OECD-Rat vom 10. Dezember 1996, Dok. Ref. C(96)231 endg.

ANHANG

„ANHANG II

GRÜNE LISTE (*)

Unabhängig davon, ob gewisse Abfälle in dieser Liste aufgeführt sind, dürfen sie nicht als Abfälle der Grünen Liste befördert werden, falls sie mit anderen Materialien in einem Ausmaß kontaminiert sind, daß a) sie die mit dem Abfall verbundenen Risiken soweit erhöhen, daß sie auf die Gelbe oder die Rote Liste gesetzt werden müßten, oder b), die umweltverträgliche Verwertung des Abfalls unmöglich geworden ist.

GA. ABFÄLLE AUS METALLEN UND METALLEGIERUNGEN (OHNE DISPERSIONSRISIKO)(**)

Abfälle und Schrott aus folgenden Edelmetallen und ihren Legierungen:

GA 010	ex 7112 10	— Gold
GA 020	ex 7112 20	— Platin (als ‚Platin‘ gelten Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium)
GA 030	ex 7112 90	— Andere Edelmetalle, z. B. Silber

NB: Quecksilber ist als Verunreinigung dieser Metalle, ihrer Legierungen oder Amalgame ausdrücklich ausgenommen.

Nachstehende eisenhaltige Abfälle und Schrott aus Eisen und Stahl:

GA 040	7204 10	Abfälle und Schrott, aus Gußeisen
GA 050	7204 21	Abfälle und Schrott, aus nichtrostendem Stahl
GA 060	7204 29	Abfälle und Schrott, aus anderen Stahllegierungen
GA 070	7204 30	Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl
GA 080	7204 41	Drehspäne, Fräßspäne, Hobelspane, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneideabfälle, auch paketierte
GA 090	7204 49	Andere Abfälle und Schrott, aus Eisen
GA 100	7204 50	Abfallblöcke
GA 110	ex 7302 10	Gebrauchte Schienen, aus Eisen und Stahl

Abfälle und Schrott aus folgenden NE-Metallen und ihren Legierungen:

GA 120	7404 00	Abfälle und Schrott, aus Kupfer
GA 130	7503 00	Abfälle und Schrott, aus Nickel
GA 140	7602 00	Abfälle und Schrott, aus Aluminium
GA 150	7802 00	Abfälle und Schrott, aus Blei
GA 160	7902 00	Abfälle und Schrott, aus Zink
GA 170	8002 00	Abfälle und Schrott, aus Zinn
GA 180	ex 8101 91	Abfälle und Schrott, aus Wolfram
GA 190	ex 8102 91	Abfälle und Schrott, aus Molybdän
GA 200	ex 8103 10	Abfälle und Schrott, aus Tantal
GA 210	8104 20	Abfälle und Schrott, aus Magnesium (ausgenommen des in AA 190 genannten Abfalls und Schrotts)
GA 220	ex 8105 10	Abfälle und Schrott, aus Cobalt
GA 230	ex 8106 00	Abfälle und Schrott, aus Bismut
GA 240	ex 8107 10	Abfälle und Schrott, aus Cadmium

(*) Falls möglich, wird neben dem Eintrag die Codenummer des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (Code des Harmonisierten Systems) angegeben, das durch das Brüsseler Übereinkommen vom 14. Juni 1983 unter der Schirmherrschaft des Rats für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens aufgestellt wurde. Dieser Code kann sich sowohl auf Abfälle als auch auf Waren beziehen. In dieser Verordnung sind nur Abfälle aufgeführt. Deshalb wird der Code — der zur Arbeits erleichterung von Zollbehörden und von anderen Stellen verwendet wird — hier nur zur Hilfe bei der Bestimmung von Abfällen angegeben, die in dieser Verordnung aufgelistet sind und damit unter sie fallen. Dennoch sollten entsprechende offizielle Erläuterungen des Rats für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens als Anhaltspunkt für die Bestimmung von Abfällen herangezogen werden, die unter allgemeinen Positionen zusammengefaßt sind.

Die Angabe ‚ex‘ weist darauf hin, daß es sich um einen unter einer Position des Harmonisierten Systems speziell aufgeführten Abfall handelt.

Der Code in Fettdruck in der ersten Spalte ist der OECD-Code: Er besteht aus zwei Buchstaben (einem für die Liste ‚Green‘ (Grün), ‚Amber‘ (Gelb) und ‚Red‘ (Rot) und einem für die Abfallkategorie A, B, C usw.) und einer Zahl.

(**) Abfall ‚ohne Dispersionsrisiko‘ bezieht sich nicht auf Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub oder feste Materialien die eingehüllte gefährliche Abfallstoffe in flüssiger Form enthalten.

GA 250	ex 8108 10	Abfälle und Schrott, aus Titan
GA 260	ex 8109 10	Abfälle und Schrott, aus Zirkonium
GA 270	ex 8110 00	Abfälle und Schrott, aus Antimon
GA 280	ex 8111 00	Abfälle und Schrott, aus Mangan
GA 290	ex 8112 11	Abfälle und Schrott, aus Beryllium
GA 300	ex 8112 20	Abfälle und Schrott, aus Chrom
GA 310	ex 8112 30	Abfälle und Schrott, aus Germanium
GA 320	ex 8112 40	Abfälle und Schrott, aus Vanadium
	ex 8112 91	Abfälle und Schrott, aus:
GA 330		— Hafnium
GA 340		— Indium
GA 350		— Niob
GA 360		— Rhenium
GA 370		— Gallium
GA 400	ex 2804 90	Abfälle und Schrott, aus Selen
GA 410	ex 2804 50	Abfälle und Schrott, aus Tellur
GA 420	ex 2805 30	Abfälle und Schrott, aus Seltenerdmetallen

GB. METALLHALTIGE ABFÄLLE, DIE BEIM GIESSEN, SCHMELZEN UND AFFINIEREN VON METALLEN ANFALLEN

GB 010	2620 11	Galvanisationsplatten (Hartzink)
GB 020		Zinkrückstände:
GB 021		— Zinkrückstände im Galvanisierungsbecken oben (> 90 % Zn)
GB 022		— Zinkrückstände im Galvanisierungsbecken unten (> 92 % Zn)
GB 023		— Zinkrückstände bei Druckguß (> 85 % Zn)
GB 024		— Zinkrückstände bei Feuerverzinkung (chargenweise) (> 92 % Zn)
GB 025		— Rückstände aus Zinkabschöpfung
GB 030		Rückstände aus der Aluminiumabschöpfung
GB 040	ex 2620 90	Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer, zur späteren Wiederverwendung
GB 050	ex 2620 90	Tantalhaltige Zinkschlacke mit weniger als 0,5 % Zinn

GC. SONSTIGE METALLHALTIGE ABFÄLLE

GC 010		Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte und Bauteile
GC 020		Abfälle aus elektronischen Geräten und Bauteilen (z. B. Leiterplatten, Draht usw.) und wiedergewonnene elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen Metallen und Edelmetallen eignen
GC 030	ex 8908 00	Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken, ohne Ladung, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft werden könnten.
GC 040		Fahrzeugwracks nach Entfernung aller darin enthaltenen Flüssigkeiten
GC 050		Verbrauchte Katalysatoren aus dem katalytischem Kracken im Fließbett (z. B. Aluminiumoxid, Zeolithe)
GC 060		Verbrauchte metallhaltige Katalysatoren, die folgendes enthalten:
		— Edelmetalle (Gold, Silber)
		— Platinmetalle: Ruthenium, Rhodium, Palladium Osmium, Iridium, Platin
		— Übergangsmetalle: Scandium, Vanadium, Mangan, Cobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän, Tantal, Rhenium
		— Lanthanoide (Seltenerdmetalle): Lanthan, Praesodym, Samarium, Gadolinium, Dysprosium, Erbium, Ytterbium, Cer, Neodym, Europium, Terbium, Holmium, Thulium, Lutetium

GC 070	ex 2619 00	Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung ⁽¹⁾ (einschließlich niedrig legierter Stähle), ausschließlich solcher, die spezifisch zur Einhaltung sowohl der einzelstaatlichen als auch der einschlägigen internationalen Anforderungen und Normen hergestellt wurden
GC 080		Walzsinter (Eisenmetall)

GD. ABFÄLLE AUS DEM BERGBAU OHNE DISPERSIONSRISIKO

GD 010	ex 2504 90	Abfälle, aus natürlichem Graphit
GD 020	ex 2514 00	Abfälle, aus Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen auf andere Weise lediglich zerteilt
GD 030	2525 30	Glimmerabfall
GD 040	ex 2529 30	Abfälle aus Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit
GD 050	ex 2529 10	Feldspatabfälle
GD 060	ex 2529 21	Fluorspatabfälle
	ex 2529 22	
GD 070	ex 2811 22	Abfälle aus Silicium, in fester Form, mit Ausnahme solcher, die in Gießereien verwendet werden

GE. GLASABFÄLLE OHNE DISPERSIONSRISIKO

GE 010	ex 7001 00	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren und anderes aktiviertes Glas
GE 020		Glasfaserabfälle

GF. KERAMIKABFÄLLE OHNE DISPERSIONSRISIKO

GF 010		Abfälle von keramischen Waren, die nach vorheriger Formgebung gebrannt wurden, einschließlich Keramikbehältnisse (vor und nach Verwendung)
GF 020	ex 8113 00	Abfälle und Scherben von keramischen Waren (Metallkeramik-Verbundwerkstoffe)
GF 030		Unter keiner anderen Position erwähnte Keramikfasern

GG. ANDERE ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ANORGANISCHEN BESTANDTEILEN, DIE METALLE UND ORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN

GG 010		Teilweise raffiniertes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung
GG 020		Beim Abbruch von Gebäuden anfallende Gipsabfälle
GG 030	ex 2621	Schwere Asche und Feuerungsschlacken aus Kohlekraftwerken
GG 040	ex 2621	Flugasche aus Kohlekraftwerken
GG 050		Anodenplatten aus der Herstellung von Erdölkoks und/oder Bitumen
GG 060	ex 2803	Verbrauchte Aktivkohle aus der Trinkwasseraufbereitung, Lebensmittel- und Vitaminproduktion
GG 080	ex 2621 00	Chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferproduktion, nach Industriespezifikationen behandelt (z. B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem für Verwendungen als Baustoff und Schleifmittel
GG 090		Fester Schwefel
GG 100		Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (mit einem pH-Wert unter 9)
GG 110	ex 2621 00	Neutralisierter Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung
GG 120		Natrium-, Calcium- und Kaliumchloride
GG 130		Carborundum (Siliciumcarbid)
GG 140		Betonbruchstücke
GG 150	ex 2620 90	Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott

⁽¹⁾ Diese Position gilt auch für die Verwendung solcher Schlacken als Ausgangsstoff für Titandioxid und Vanadium.

GH. KUNSTSTOFFABFÄLLE IN FESTER FORM

Einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf:

GH 010	3915	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen aus:
GH 011	ex 3915 10	— Ethylenpolymeren
GH 012	ex 3915 20	— Styrolpolymeren
GH 013	ex 3915 30	— Vinylchloridpolymeren
GH 014	ex 3915 90	— Polymeren oder Copolymeren von beispielsweise: — Polypropylen — Polyethylenterephthalat — Acrylonitril-Copolymeren — Butadien-Copolymeren — Styrol-Copolymeren — Polyamiden — Polybutylenterephthalat — Polykarbonaten — Polyphenylsulfiden — Acrylpolymeren — Paraffinen (C10-C13) ⁽¹⁾ — Polyurethanen (keine Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthaltend) — Polysiloxanen (Siliconen) — Polymethyl-Methacrylat — Polyvinylalkohol — Polyvinylbutyral — Polyvinylacetat — Polytetrafluorethylen (Teflon, PTFE)
GH 015	ex 3915 90	— Folgende Harze oder deren Kondensationserzeugnisse: — Harnstoffharze aus Formaldehyd — Phenolharze aus Formaldehyd — Melaminharze aus Formaldehyd — Epoxidharze — Alkydharze — Polyamide

GI. ABFÄLLE VON PAPIER, PAPPE UND WAREN AUS PAPIER

GI 010	4707	Abfälle und Ausschuß von Papier und Pappe:
GI 011	4707 10	— aus ungebleichtem Kraftpapier oder aus Wellpapier oder Wellpappe
GI 012	4707 20	— aus Papier der Pappe, hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose hergestellt
GI 013	4707 30	— aus Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke)
GI 014	4707 90	— andere, darunter unter anderem: 1. beschichtete Pappe 2. Abfälle und Ausschuß, unsortiert

GJ. TEXTILABFÄLLE

GJ 010	5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff):
GJ 011	5003 10	— weder gekrempelt noch gekämmt
GJ 012	5003 90	— andere
GJ 020	5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff:
GJ 021	5103 10	— Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren
GJ 022	5103 20	— andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren
GJ 023	5103 30	— Abfälle von groben Tierhaaren

⁽¹⁾ Diese können nicht polymerisiert werden und werden als Weichmacher verwendet.

GJ 030	5202	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):
GJ 031	5202 10	— Garnabfälle
GJ 032	5202 91	— Reißspinnstoff
GJ 033	5202 99	— andere
GJ 040	5301 30	Werg und Abfälle von Flachs
GJ 050	ex 5302 90	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.)
GJ 060	ex 5303 90	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Jute und anderen textilen Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie)
GJ 070	ex 5304 90	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen textilen Agavefasern
GJ 080	ex 5305 19	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Kokos
GJ 090	ex 5305 29	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Abaca (<i>Manilahanf</i> oder <i>Musa textilis</i> Nee)
GJ 100	ex 5305 99	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Ramie und anderen textilen Pflanzenfasern, anderweit weder genannt noch inbegriffen
GJ 110	5505	Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff):
GJ 111	5505 10	— aus synthetischen Chemiefasern
GJ 112	5505 20	— aus künstlichen Chemiefasern
GJ 120	6309 00	Altwaren
GJ 130	ex 6310	Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren:
GJ 131	ex 6310 10	— sortiert
GJ 132	ex 6310 90	— andere

GK. KAUTSCHUKABFÄLLE

GK 010	4004 00	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert
GK 020	4012 20	Luftreifen, gebraucht
GK 030	ex 4017 00	Abfälle und Bruch von Hartkautschuk (z. B. Ebonit)

GL. ABFÄLLE VON NICHTBEHANDELTEM KORK UND HOLZ

GL 010	ex 4401 30	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt
GL 020	4501 90	Korkabfälle, Korkschat und Korkmehl

GM. ABFÄLLE DER AGRAR- UND ERNÄHRUNGSINDUSTRIE

GM 070	ex 2307	Weintrub
GM 080	ex 2308	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, getrocknet und sterilisiert, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen
GM 090	1522	Degras: Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
GM 100	0506 90	Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatinisiert
GM 110	ex 0511 91	Fischabfälle
GM 120	1802 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaofall
GM 130		Abfälle aus der Agrar- und Ernährungsindustrie, ohne Nebenerzeugnisse, die für Menschen und Tiere geltende nationale bzw. internationale Auflagen und Standards erfüllen

GN. BEIM GERBEN, DER PELZFELLVERARBEITUNG UND DER HÄUTE- UND FELLBEHANDLUNG ANFALLENDE ABFÄLLE

GN 010	ex 0502 00	Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln
GN 020	ex 0503 00	Roßhaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
GN 030	ex 0505 90	Abfälle von Vogelbälgen und anderen Vogelteilen, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teilen von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gering gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt
GN 040	ex 4110 00	Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar, ausgenommen Lederschlamm

GO. ANDERE, ORGANISCHE STOFFE ENTHALTENDE ABFÄLLE, EVENTUELL VERMISCHT MIT METALLEN UND ANORGANISCHEN STOFFEN

GO 010	ex 0501 00	Haarabfälle
GO 020		Strohabfälle
GO 030		Bei der Herstellung von Penicillin anfallendes inaktiviertes Pilzmyzel, zur Fütterung verwendet
GO 040		Silberfreie Abfälle von photographischen Trägermaterialien und von Filmen
GO 050		Wegwerfphotoapparate, ohne Batterien

ANHANG III

GELBE LISTE (*)

Unabhängig davon, ob gewisse Abfälle in dieser Liste aufgeführt sind, dürfen sie nicht als Abfälle der Gelben Liste befördert werden, falls sie mit anderen Materialien in einem Ausmaß kontaminiert sind, daß a) sie die mit dem Abfall verbundenen Risiken soweit erhöhen, daß sie auf die Rote Liste gesetzt werden müßten, oder b) die umweltverträgliche Verwertung des Abfalls unmöglich geworden ist.

AA. METALLHALTIGE ABFÄLLE

AA 010	ex 2619 00	Schlacken, Zunder und andere Abfälle aus der Eisen- und Stahlherstellung (**)
AA 020	ex 2620 19	Zinkhaltige Aschen und Rückstände (**)
AA 030	2620 20	Bleihaltige Aschen und Rückstände (**)
AA 040	ex 2620 30	Kupferhaltige Aschen und Rückstände (**)
AA 050	ex 2620 40	Aluminiumhaltige Aschen und Rückstände (**)
AA 060	ex 2620 50	Vanadiumhaltige Aschen und Rückstände (**)
AA 070	2620 90	Aschen und Rückstände (**), die Metalle oder Metallverbindungen enthalten, anderweitig nicht angegebene oder einbezogene Metalle oder Metallverbindungen enthaltende Aschen und Rückstände
AA 080	ex 8112 91	Thalliumabfälle, -schrott und -rückstände (**)
AA 090	ex 2804 80	Arsenabfälle und Rückstände (**)
AA 100	ex 2805 40	Quecksilberabfälle und Rückstände (**)
AA 110		Anderweitig nicht angegebene oder einbezogene Rückstände aus der Aluminiumoxidproduktion
AA 120		Galvanisierungsschlamm
AA 130		Flüssigkeiten aus dem Beizen von Metallen
AA 140		Laugenrückstände aus der Zinkbearbeitung, Staub und Schlamm wie Jarosit, Hämatit, Göthit usw.
AA 150		Feste Edelmetallrückstände, die Spuren von anorganischen Cyaniden enthalten
AA 160		Asche, Schlamm, Staub und andere Rückstände von Edelmetallen wie:
AA 161		— Asche aus der Verbrennung von gedruckten Schaltkreisen
AA 162		— Asche aus der Verbrennung von photographischen Filmen
AA 170		Bleiakkumulatoren, ganz oder zerkleinert
AA 180		Anderere Batterien und Akkumulatoren als Bleibatterien, ganz oder zerkleinert, sowie Abfälle und Schrott aus der Herstellung von Batterien und Akkumulatoren, anderweitig weder erwähnt noch einbezogen
AA 190	8014 20	Brennbare und selbstentzündliche Abfälle und Schrott aus Magnesium oder solche, die bei Kontakt mit Wasser gefährliche Mengen brennbarer Gase emittieren.

AB. ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ANORGANISCHEN STOFFEN, EVENTUELL MIT METALLEN ODER ORGANISCHEN STOFFEN

AB 010	2621 00	Anderweitig nicht erwähnte oder eingeschlossene Schlacken, Aschen und Rückstände (**)
AB 020		Rückstände aus der Verbrennung von kommunalen Abfällen und Hausmüll
AB 030		Anderere Abfälle als solche aus Systemen auf Cyanidbasis aus der Oberflächenbehandlung von Metallen

(*) Falls möglich, wird neben dem Eintrag die Codenummer des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (Code des Harmonisierten Systems) angegeben, das durch das Brüsseler Übereinkommen vom 14. Juni 1983 unter der Schirmherrschaft des Rats für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens aufgestellt wurde. Dieser Code kann sich sowohl auf Abfälle als auch auf Waren beziehen. In dieser Verordnung sind nur Abfälle aufgeführt. Deshalb wird der Code — der zur Arbeitsvereinfachung von Zollbehörden und von anderen Stellen verwendet wird — hier nur zur Hilfe bei der Bestimmung von Abfällen angegeben, die in dieser Verordnung aufgelistet sind und damit unter sie fallen. Dennoch sollten entsprechende offizielle Erläuterungen des Rats für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens als Anhaltspunkt für die Bestimmung von Abfällen herangezogen werden, die unter allgemeinen Positionen zusammengefaßt sind.

Die Angabe ‚ex‘ weist darauf hin, daß es sich um einen unter einer Position des Harmonisierten Systems speziell aufgeführten Abfall handelt.

Der Code in Fettdruck in der ersten Spalte ist der OECD-Code: Er besteht aus zwei Buchstaben (einem für die Liste ‚Green‘ (Grün), ‚Amber‘ (Gelb) und ‚Red‘ (Rot) und einem für die Abfallkategorie A, B, C usw.) und einer Zahl.

(**) Diese Aufzählung umfaßt Aschen, Rückstände, Schlacken, Abschöpfung, Zunder, Stäube, Schlämme und Kuchen, die anderweitig nicht ausdrücklich genannt sind.

AB 040	ex 7001 30	Glasabfälle aus Kathodenstrahlröhren und anderem aktiviertem Glas
AB 050	ex 2529 21	Calciumfluoridschlämme
AB 060		Anderere anorganische Fluorverbindungen in flüssiger Form oder als Schlamm
AB 070		Gießereisand
AB 080		Verbrauchte Katalysatoren, die nicht in der grünen Liste aufgeführt sind
AB 090		Aluminiumhydratabfälle
AB 100		Aluminiumoxidabfälle
AB 110		Basische Lösungen
AB 120		Anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene anorganische Halogenidverbindungen
AB 130		Sandstrahlrückstände
AB 140		Bei industriellen chemischen Verfahren anfallender Gips
AB 150		Nichtraffiniertes Calciumsulfit und Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung

AC. VORWIEGEND ORGANISCHE STOFFE ENTHALTENDE ABFÄLLE, EVENTUELL VERMISCHT MIT METALLEN UND ANORGANISCHEN STOFFEN

AC 010	ex 2713 90	Rückstände aus der Herstellung/Behandlung von Petrolkoks und Bitumen aus Erdöl, mit Ausnahme verbrauchter Anoden
AC 020		Abfälle von Straßenbaubitumen
AC 030		Rückstandsöle, die für ihren ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind
AC 040		Schlamm von verbleitem Benzin
AC 050		Heizflüssigkeit (Wärmeübertragung)
AC 060		Hydraulikflüssigkeit
AC 070		Bremsflüssigkeit
AC 080		Frostschutzmittel
AC 090		Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern oder von Leimen und Klebstoffen
AC 100	ex 3915 90	Nitrocellulose
AC 110		Phenole und phenolhaltige Verbindungen einschließlich Chlorphenole, in flüssiger Form oder als Schlamm
AC 120		Polychlornaphthalin
AC 130		Ether
AC 140		Triäthylamin-Katalysatoren, die zur Zubereitung von Gießereisand verwendet werden
AC 150		Fluorchlorkohlenwasserstoffe
AC 160		Halone
AC 170		Abfälle von behandeltem Kork und behandeltem Holz
AC 180	ex 4110 00	Lederstaub, Lederasche, Lederschlamm und Ledermehl
AC 190		Rückstände aus der Abwrackung von Kraftfahrzeugen (leichtes Mahlgut: Plüsch, Stoff, Kunststoffabfälle ...)
AC 200		Organische Phosphorverbindungen
AC 210		Nichthalogenhaltige Lösungsmittel
AC 220		Halogenhaltige Lösungsmittel
AC 230		Halogenhaltige oder nichthalogenhaltige wasserfreie Destillationsrückstände, die bei der Wiedergewinnung von Lösungsmitteln anfallen
AC 240		Abfälle aus der Herstellung von halogenierten aliphatischen Kohlenwasserstoffen (wie Chlormethanen, Dichlorethan, Vinylchlorid, Vinylidenchlorid, Allylchlorid und Epichlorhydrin)
AC 250		Grenzflächenaktive Stoffe
AC 260		Flüssiger Schweinemist; Fäkalien
AC 270		Abwasserschlamm

AD. ABFÄLLE, DIE SOWOHL ANORGANISCHE ALS AUCH ORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN

AD 010		Abfälle aus der Herstellung und Zubereitung pharmazeutischer Produkte
AD 020		Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln

AD 030		Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Erzeugnissen zur Holzkonservierung
AD 040		Abfälle, die die nachstehenden Stoffe enthalten, aus ihnen bestehen oder von diesen verunreinigt sind: — anorganische Cyanide, ausgenommen feste Edelmetallrückstände, die Spuren von anorganischen Cyaniden enthalten — organische Cyanide
AD 050		Gemische und Emulsionen aus Öl und Wasser oder aus Kohlenwasserstoffen und Wasser
AD 060		Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Tinten, Farbstoffen, Pigmenten, Anstrichfarben und Lacken
AD 070		Explosionsgefährliche Abfälle, die keinen besonderen Rechtsvorschriften unterliegen
AD 080		Anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von reprographischen oder photographischen Materialien
AD 090		Abfälle aus Systemen auf anderer als Cyanidbasis, die bei der Oberflächenbehandlung von Kunststoffen anfallen
AD 100		Säurelösungen
AD 110		Ionenaustauschharze
AD 120		Wegwerfphotoapparate, mit Batterien
AD 130		Anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene Abfälle aus industriellen Anlagen zur Abgasreinigung
AD 140		Als Filter (z. B. Biofilter) verwendete, natürlich vorkommende organische Stoffe
AD 150		Kommunale Abfälle oder Hausmüll
AD 160		Verbrauchte Aktivkohle mit gefährlichen Eigenschaften aus der Verwendung in der anorganischen, organischen oder pharmazeutischen Industrie, Abwasserbehandlung, Gas- oder Luftreinigung und ähnlichen Verwendungen.“
AD 170	ex 2803	
